

Der Kampf gegen Religion und Kirche.

Unter den Anträgen zum Chemnitzer Parteitag befindet sich eine ganze Reihe, die die Partei zum schärferen Kampf gegen Religion und Kirche auffordert. Vielleicht ist darin ein Beweis zu erblicken, wie infolge des offenen Abschwungs des Zentrums ins Lager der politischen Reaktion, ohne daß die ihm nachfolgenden christlichen Arbeiter dagegen protestieren, und infolge der rücksichtslosen Ausnutzung der Kirche gegen die Arbeiterbewegung eine antisozialistische Stimmung in der Arbeiterschaft wächst. Aber sie zeigen zugleich, wie schlecht es in einigen Parteikreisen mit der Kenntnis des wissenschaftlichen Sozialismus bestellt ist. Denn dieser Antiklerikalismus, der äußerlich den Schein des raditesten Radikalismus annimmt, ist nichts als ein Juridikassen in die Gedankengänge der bürgerlichen Weltanschauung, die vom Marxismus längst überholt ist; er entspricht theoretisch derselben Annäherung an den pfaffenfresserischen Liberalismus, die die revisionistische Blockpolitik in der politischen Praxis darstellt.

Die Maßregeln, die in diesen Anträgen von der Partei gefordert werden, bestehen in „Aufklärung über die Unvereinbarkeit der Religion mit der Wissenschaft“, — das heißt, da wir uns an die Seite der Wissenschaft stellen, Bekämpfung der Religion mittels der Wissenschaft, — Protest gegen den Religionsunterricht in den Schulen und Propaganda für den Austritt aus der Kirche. Demgegenüber muß immer wieder mit allem Nachdruck betont werden, daß das Ziel unserer Partei gar nicht sein kann, den Menschen bestimmte religiöse oder antireligiöse Anschauungen beizubringen. Unser Ziel ist ein rein materielles; wir wollen nichts als eine neue Produktionsweise bringen, Elend, Armut und Ausbeutung beseitigen, den Sozialismus an Stelle des Kapitalismus setzen. Wer damit einverstanden ist, wer darin mithilft, ist unser Mann; sein Glauben ist uns dabei gleichgültig, wenn es nur kein Glaube an den Kapitalismus ist. Es ist auch klar, daß der Zutritt zur Partei jedem offen stehen muß, der die Schädlichkeit und Unhaltbarkeit der heutigen Gesellschaftsordnung durchdrückt hat, welcher religiösen Überzeugung er auch sein mag. Es handelt sich nicht um die Frage, ob die Zahl solcher religiösen Sozialdemokraten groß ist; es handelt sich um das Prinzip, worin sich die große theoretische Klarheit der heutigen Arbeiterbewegung ausspricht: der Klassenkampf wird nicht um theoretische Meinungen, sondern um materielle Interessen, um eine wirtschaftliche Umgestaltung der Welt geführt.

Die Genossen, die diese Anträge stellen, glauben offenbar, daß man die Religion mittels der Ergebnisse der Wissenschaft bekämpfen kann. Sie würden damit aber dasselbe Thilo erleben, das die alte bürgerliche Aufklärung mit ihrer Bekämpfung der Religion unter den Massen erlebt hat. Was man mit der Wissenschaft bekämpfen kann, sind einzelne Lehren und Dogmen, wie zum Beispiel die mosaische Schöpfungsgeschichte; aber diese bilden nicht die Religion. Das zeigen schon die Naturforscher selber, die in den letzten Jahrzehnten immer mehr religiös werden, ohne deshalb an die Schöpfung in sechs Tagen zu glauben. Die Tatsache, daß diese gelehnten Wissenschaftler sich der Religion zuwenden, während zugleich die „unwissenden“ Volksmassen immer mehr religiös werden, beweist schon, daß hier andere Kräfte als die Wissenschaft im Spiele sind.

Die Religion ist eine allgemeine Anschauungsweise der Welt, die in dem Menschen auf Grund seiner ganzen Lebensstellung, seiner wirtschaftlichen Verhältnisse aufwächst. Gegen die Macht dieser Verhältnisse sind alle theoretischen und freidenkerischen Beweise und Gegenbeweise machtlos. Wo eine Klasse, wie das alte Bauern- und Bürgertum, empfand, daß sie nicht selbst ihr Schicksal in der Hand hatte, sondern von einer über ihr stehenden unbegriffenen Macht abhängig war, mußte trocken naturwissenschaftlichen Aufklärung der Gottesglaube fest in ihr haften. Die moderne gebildete Bourgeoisie mit ihren Gelehrten sieht auch die Welt voll Rätsel, die Zukunft voll Unsicherheit; sie sieht sich durch die Gefahr des Unterganges in einer schrecklichen proletarischen Revolution bedroht, die ihr das Ende aller Kultur dünt — und sieht kein Mittel, sie aus eigener Kraft abzuwenden. Daher versenkt sie sich in Mystizismus und Glauben, die natürlich nur verzweommene Anschauungen bleiben können. Dagegen sieht das Proletariat immer klarer — durch die Praxis seines Klassenkampfes und durch die wissenschaftliche Aufklärung der Partei darin unterstützt —, daß dem Elend, worunter es leidet, nichts Unbekanntes und Uebernaturliches anhaftet, daß es die Ursache seines Leidens, den Kapitalismus, durch seine eigene Kraft beseitigen kann und daß dann die arbeitende Menschheit völlig Meister ihres eigenen Schicksals sein wird. Daher schwindet im Proletariat der alte religiöse Glaube immer mehr; daher wirken die naturwissenschaftlichen Bilder, die bei den Bauern auf Hoff und Abneigung stoßen, so stark auf die Arbeiter ein, weil sie schon einen vorbereiteten Boden finden.

Diesen natürlichen Prozeß durch eine besondere Bekämpfung der Religion beschleunigen zu wollen, würde gerade die entgegengesetzte Wirkung ausüben. Man könnte den Zentrumsführern kein größeres Vergnügen machen. Ist man wirklich so einfältig, zu glauben, daß damit die religiösen Arbeiter ihren Glauben aufgeben und infolgedessen der Agitation der Partei leichter zugänglich werden? Umgekehrt, die Vereingenommenheit und der Haß gegen unsre Partei werden verstärkt; statt als die Partei aller ausgebeuteten Proletarier, die sie von der Ausbeutung befreien will, würden wir dann als eine Partei erscheinen, die ihnen ihre Religion nehmen würde. Nur die wissenschaftliche Aufklärung des Proletariats gehört zu den Aufgaben der Partei; darin hat sie aber bisher schon ihre Schuldigkeit getan.

Mit dieser Feststellung des marxistischen Standpunkts, der sich in der Forderung der Erklärung der Religion zur Privatsache ausdrückt, ist auch unsre Stellung zu dem Antrag, den Religionsunterricht in der Schule scharf zu bekämpfen, gegeben. Gegen den Antrag selbst hat wohl keiner in der Partei etwas einzubringen, als vielleicht, daß er überflüssig ist, um so mehr aber gegen die Begründung: weil dieser Unterricht zu der Wissenschaft im Widerspruch steht. Zweifellos steht, was dort als Religion gelehrt wird, zu der Wissenschaft im Widerspruch; aber aus diesem Grunde müßten wir nicht bloß gegen den Religionsunterricht, sondern gleich scharf gegen den Geschichtsunterricht protestieren,

der auch aller Wissenschaft Hohn spricht. Gewiß bekämpfen wir besonders den Religionsunterricht in der Schule als etwas Nützliches, aber nicht aus dem liberal-freidenkerischen Standpunkt, der bloß in den Religionsstaben die Unwissenschaftlichkeit bemerkt, sondern von dem sozialistischen Standpunkt aus, daß Religion Privatsache sein soll, also staatlicher Gewissenszwang unerlaubt ist. Dies ist ja auch keine Forderung, die über die bürgerliche Welt hinausgeht; in Ländern, wo die Religion nicht, wie in dem evangelischen Deutschland, Staatsache ist, sondern nach calvinistischer oder modern-bürgerlicher Auffassung als Privatsache jedes einzelnen gilt, weiß man von diesem von oben auferlegten Religionsunterricht in der Schule nichts.

Als Protest wollen die Antragsteller, daß der Parteitag allen Genossen, „die immerlich mit der Religion gebrochen haben“, den Austritt aus der Landeskirche empfehlt. Warum soll dieser Schritt als Protest dienen müssen? Es ist ja nun als Unzug zu bezeichnen, wenn Personen einer Kirche angehören, mit deren Religion sie nichts mehr gemein haben, bloß aus Bequemlichkeit, aus kleinstlichen Erwägungen einer kleinbürgerlichen Unstetigkeit, oder um kleine persönliche Vorteile. Das gilt aber für jede kirchliche Gemeinschaft, nicht bloß für die Landeskirche, gegen die hier allein protestiert werden soll. Gibt es in der Partei noch große Massen solcher religiösen Mitglieder der Kirche, so wäre es sicher zu begrüßen, wenn irgendein kräftiger Anlaß sie ausruft, diesem schiefen und unaufrechten Verhältnis ein Ende zu machen. Die Partei hat aber keine Veranlassung, hierzu eine besondere Aktion in die Wege zu leiten.

Das einzige, womit die Kirche unsre Bewegung schädigen kann, liegt darin, daß sie die Arbeiter durch grelles Herrobben der religiösen Gegenseite als das Wichtigste in der Welt vor dem Anschluß an ihre Klassenorganisation und der Teilnahme an unserem Klassenkampf fernhält. Gelingt ihr dies nicht mehr, kommen Arbeiter trotzdem zu uns, so kann sie uns bei diesen Arbeitern nicht mehr schaden; ihre Macht ist, soweit sie uns hemmt, gebrochen, und mehr brauchen wir nicht. Ob die Arbeiter dann rascher oder langsamer in unsre Gesamtanschauung eindringen und der Kirche bald, oder vielleicht auch gar nicht, den Rücken lehren, ist eine Nebensache. Wir haben sie von der Kirche in dem Sinne, wie es für uns nötig war, losgemacht, wir haben die Kirche in diesen Genossen bestellt und unzählbar gemacht, denn sie gehören jetzt unsrer Kämpfarmee für den Sozialismus an.

Preußen berichtet werden, daß hier in ca. 120 Orten etwa 2400 Frauen in der Armenpflege tätig sind. Auf Berlin entfallen davon 72 Armenpflegerinnen und eine Armenkommissionsvorsteherin. In der Waisenpflege sind in Preußen ca. 4200 Frauen in 124 Orten tätig. Davon entfallen auf Berlin 554 ehrenamtliche neben 12 besoldeten und 30 von der Polizei angestellten Kinderpflegerinnen.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland den Frauen das Recht einräumt, allgemeine Vormünder zu werden, so soll im Anschluß an die Mitwirkung der Frau in der Armen- und Waisenpflege auch ihre Tätigkeit als Vormund er wähnt werden. Leider ist die Zahl der weiblichen Vormünder noch gering. Oberan steht hier auch wieder Berlin mit etwa 250. In München werden von einer Frau 30 Vormundschaften geführt, in Berlin führen einzelne Frauen bis zu 12. Die weiblichen Vormundschaften, die wir hier im Auge haben, beziehen sich nur auf Frauen, die für ihnen verwandtschaftlich fernstehende Kinder als Vormund bestellt werden. Außer diesen können ledige Männer noch in allen Fällen als Vormund für ihr uneheliches Kind ernannt werden. Wo dies aber nicht geschieht, empfiehlt sich — ebenfalls wieder im Interesse der Mündel — die weitere Heranziehung von Frauen als Vormünder. Da die Bevölkerung geeigneter männlicher Vormünder häufig auf Schwierigkeiten stößt, begrüßen selbst Waisenräte und Vormundschaftsrichter das Eintreten der Frau als Vormund. Für den pflegerischen Teil dürfte sich die Frau mehr eignen wie der Mann, und was die übrigen Pflichten anbetrifft, so haben sich die weiblichen Vormünder, wie aus einer Umfrage des Verbandes für weibliche Vormundschaft in Berlin hervorgeht, als außerordentlich gewissenhaft bei Ausübung ihres Amtes gezeigt und nehmen sich der Mündel wie auch der Mündelmutter sorglich an.

Der Vormundschaft reicht sich die Jugendfürsorge an. Ist doch statistisch nachgewiesen, daß ein großer Teil der Kinder, die dem Jugendgericht verfallen, unehelich geboren, verwaist oder verlassen waren. Hätten sie einen guten Vormund gehabt, der sich ihrer stets fürsorglich angenommen hätte, so würde wohl manches Kind vor einem Fehlritt bewahrt geblieben sein.

In der Gemeinde könnte die Tätigkeit der Frau noch mehrfach in Betracht kommen. Da wäre beim Schulwesen auf die Heranziehung der Frau zum Schulvorstand hinzuweisen. Das preußische Gesetz betreffend den Unterhalt der öffentlichen Volksschulen vom Jahre 1908 ermöglicht die Zuziehung der Frau zur Schulkommission. Hieron haben auch schon einige Städte Gebrauch gemacht. Lehrerinnen können auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht allein in Preußen, sondern auch in einigen andern Bundesstaaten in den Schulvorstand gewählt werden. Dagegen ist die Heranziehung der Frauen als Mitglieder der Schulgemeinde noch nicht überall vorgesehen. Nebenbei soll bemerkt werden, daß in einzelnen Städten, z. B. in Breslau, Charlottenburg, Frankfurt bereits Frauen als Schulärztiinnen fungieren. Ebenso haben mehrere Städte Polizeiaufseßtinnen angestellt; dann kommen Frauen in Halle a. d. S., Offenbach a. M. und Worms als Wohnungsinspektoren in Frage. Deren Berichte über mangelhafte, ungefundene Wohnungen usw. h. v. uns schon zur Genüge beweisen, in welch praktischer Weise auch auf diesem Gebiete Frauen ihre Tätigkeit zu entfalten vermögen. Vereinzelt sind weiter Frauen tätig bei städtischen Arbeitsnachweisen, in Krankenhauskommissionen, bei den Fürsorgestellen für Lungentranke, Säuglingsheimen, Kinderbewahranstalten, Siechenhauspflege usw.

Aus alledem ergibt sich, daß für die Tätigkeit der Frauen in den Gemeinden noch ein großes Arbeitsfeld offen steht. Wie rüdiglich sich noch manche Gemeinden der öffentlichen Gesundheitspflege, der Sozialpolitik, dem Bildungswesen, den Lungenfürsorgestellen, den Einrichtungen zum Schutz der Frauen während der Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, den Heimstätten für Schwangere, Wöhnerinnenheimen usw. gegenüber verhalten, darf hinsichtlich bekannt sein. Haben nun auch die Frauen das Gemeindewahlrecht noch nicht, außer in Oldenburg, wo im letzten Jahre das passive kommunale Frauenwahlrecht errungen ist, so stehen wir, daß man die Frauen doch schon mehr und mehr zur Mitarbeit herangezogen hat. Solange man die Frauen noch vom Wahlrecht ausschließt, wird es Aufgabe der Stadtverordneten bzw. Gemeindevertreter sein, dafür einzutreten, die Frauen zu den in diesem Aufsatz erwähnten Aemtern und Einrichtungen heranzuziehen.

Unsre prinzipielle Forderung: Heraus mit dem Gemeindewahlrecht, sowie dem Wahlrecht zu allen gesetzgebenden Körperschaften für die Frauen, soll aber immer wieder und bei jeder Gelegenheit mit Nachdruck vertreten werden.

Eg ist Pflicht jedes Arbeiters

da im Herbst dieses Jahres
in Leipzig die Wahlen zum
Stadtverordnetenkollegium
stattfinden unverzüglich das

Bürgerrecht zu erwerben!

Für unsere Frauen.

Die Tätigkeit der Frau in der Gemeinde.
Die sozialdemokratische Partei fordert das gleiche allgemeine direkte Wahlrecht mit geheimer Stimmeabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wähler und Abstimmbaren. Die herrschenden Klassen lehnen dies in Preußen-Deutschland ab, sie weigern sich hartnäckig, den Frauen Staatsbürgerrechte zu gewähren.

In welcher Weise würden sich nun die Frauen namentlich in der Gemeinde praktisch betätigen können? Da wäre zunächst die Armen- und Waisenpflege zu erwähnen. Einige Landesgesetze, z. B. Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg, Braunschweig geben heute schon die Möglichkeit, daß zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats Waisenpflegerinnen bestellt werden. Die Aufgabe der Waisenpflegerinnen besteht regelmäßig darin, daß sie unter Leitung des Gemeinderats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken haben. Die Heranziehung von Frauen auf dem Gebiete der Waisenpflege hat sich überall, wo sie bisher erfolgt ist, als segensreich erwiesen. Die Waisenräte sollten deshalb darauf achten, daß ihnen auch Frauen als Waisenpflegerinnen zur Verfügung stehen.

Dasselbe trifft für die Armenpflege zu. Erfreulicherweise sind schon ca. 280 deutsche Städte dazu übergegangen, Frauenhilfe auf diesen Gebieten in Anspruch zu nehmen. Ein Erlass des Staatsministeriums des Innern in Bayern vom August 1909 hebt sogar die günstigen Erfahrungen hervor, die insbesondere in den außerstädtischen Gemeinden mit der Mitwirkung der Frauen bei der öffentlichen Armenpflege gemacht worden sind und bezeichnet es weiter als wünschenswert, daß auch die Gemeindebehörden und Armenpflegewäsräte in Bayern einer Mitwirkung der Frauen auf diesem Gebiete in weitgehendem Maße sich bedienen möchten. Eine Mitarbeit der Frauen, so heißt es in diesem Erlass, wird insbesondere da erfolgreich sein, wo es sich um eine Unterstützung und Versorgung bedürftiger weiblicher Personen oder von Kindern handelt, oder wo ein Eingreifen durch Notstände veranlaßt wird, die auf eine mangelhafte Haushaltssführung zurückzuführen sind, überhaupt in allen Fällen, in denen nach der Natur der Sache eine Frau ein größeres Verständnis mitbringt und daher auch mehr Vertrauen und Erfolg zu erwarten hat als der Mann. Während man in Bayern sich dem erwähnten Erlass gegenüber noch ziemlich zurückhaltend verhält, kann von

Gerichtszaal.

Reichsgericht.

Noitwendige Angabe des Grundes bei Ausverkäufen. Wegen unlauteren Wettkampfs hat das Landgericht Halle a. S. am 18. April d. J. den Korbmachermeister Albert Sch. zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt. Am 18. Februar d. J. kündigte Sch. durch ein Zeitungsinserat einen ganzjährigen Ausverkauf von Kinderwagen, Klappsportwagen, Balkonmöbeln usw. zu noch nicht dagewesenen Preisen an. In dem Inserat steht: „Verkaufe Waren aus meinem ehemaligen Geschäft in der Leipziger Straße sowie Waren der früheren Firma K. in deren schickerem Laden“. Durch eine solche Fassung des Inserats soll sich, so dat das Gericht angenommen, der Angeklagte gegen die §§ 7 und 10 des Wettbewerbsgesetzes vergangen haben. Denn es genügt nicht, wie es Sch. getan, bei Ankündigung eines Ausverkaufs nur anzugeben, woher die Waren stammen, sondern es muß klar und deutlich gestagt werden, aus welchem Grunde der Ausverkauf stattfinde. Gegen das Urteil hatte Sch. Revision eingereicht, in der er ungefähr ausführte: Der § 7 des genannten Gesetzes verlangt nur, daß das Publikum bei Ankündigung eines Ausverkaufs wissen soll, um was für einen Ausverkauf es sich handelt; dies ist aber im vorliegenden Falle aus dem fraglichen Inserat auch zu erkennen gewesen. Noch einmal aber, so meinte Sch., in dem Inserat mit andern Worten etwa zu schreiben: „Der Ausverkauf findet statt, weil ich mein Geschäft in der Leipziger Straße aufgebe“ und „ed sind Waren, die ich aus dem Konkurs der Firma K. erworben“, sei überflüssig gewesen; dies hätte jedermann aus dem Inserat herauslesen können. — Das Reichsgericht vertrat jedoch den Standpunkt des Vorberichter, daß in dem Inserat der Grund des Ausverkaufs nicht genügend zum Ausdruck gebracht gewesen sei und erkannte deshalb auf Verwerfung des Rechtsmittel.